



---

Stadt Leverkusen  
Der Oberbürgermeister

Nr. 1 vom 16. Januar 2020

---

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen, Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Ansprechpartnerin: Lisa Deutzmann, Tel. 406-8876.

Es wird gebeten, die in dieser Ausgabe als "nö" - nichtöffentlich - bezeichneten Informationen vertraulich zu behandeln. In diesem Zusammenhang wird auf die Verschwiegenheitspflicht der Ratsmitglieder, der bürgerschaftlichen Ausschussmitglieder und der Mitglieder der Bezirksvertretungen gemäß der §§ 43 Abs. 2 und 30 GO NRW hingewiesen.

---

## Inhalt

### Anfragen (ö)

Lade-Infrastruktur für E-Mobilität ab 2020	1
Umgestaltung Rheindorfer Platz	3
Film zur Eröffnung des Wiesdorfer Busbahnhofes	4

### Mitteilungen (ö)

17. Änderung des Flächennutzungsplans südlich Manforter Straße	4
Bebauungsplan Nr. 224/I "Wiesdorf - zwischen Manforter Straße, Körnerstraße und Gustav-Freytag-Straße"	5
Bebauungsplan Nr. 233/III "Mathildenhof- östlich Bohofsweg"	6
Einrichtung einer Lkw-Ladezone im Bereich des Marktplatzes in Wiesdorf	7

### Beschlusskontrollen (ö)

Abbau der Schilderdichte im Stadtgebiet - 15. Erfahrungsbericht	8
Wohnbausiedlungsflächen	8
Vergnügungsstättenkonzept - Prüfung Entzug von Konzessionen nach Ablauf	9
Quartiershausmeister für Leverkusener Stadtteile	10
Maßnahmen zur Schulentwicklung und Bestandserhaltung - Aufstellen von Containeranlagen auf dem Schulgelände der Hugo-Kükelhaus-Schule	11

2. Bewerbungsrunde „Talentschulen“	12
Offensive LEV 2030! Mobilitätswende, aber wie? - Radfahren für Kinder	12
<b>Anfragen (nö)</b>	
Sachstand Stadthalle Opladen	15

**Dieser Ausgabe ist das Stichwortverzeichnis für z.d.A.: Rat 2019 lose beigefügt**



## Anfragen (ö)

### Anfrage der Fraktion OPLADEN PLUS vom 05.12.2019

#### Lade-Infrastruktur für E-Mobilität ab 2020

Bislang führte die E-Mobilität ein Schattendasein mit wenigen geeigneten Modellen und (für E-Mobilität kaum passenden) Autos von Tesla. Der ADAC hat festgestellt, dass die Besitzer von fast allen E-Autos gleichzeitig auch Besitzer eines Eigenheimes sind. Das wird sich ab 2020 radikal ändern. Große Autokonzerne wie Volkswagen, Alliance (Renault-Nissan) und PSA (Peugeot-Citroën-Opel) bringen „Massen-taugliche“ Modelle auf den Markt. Wir müssen damit rechnen, dass die Besitzer dieser Autos auch in Mietwohnungen und Geschoss-Eigentums-Wohnungen leben.

Es ergeben sich, durchaus vor dem Hintergrund eigener Erfahrungen, folgende Fragen:

1.  
Gibt es zuverlässige Zahlen, wie viele Mietwohnungen eine elektrische Installation haben, die den Betrieb von Wallboxen nicht erlauben, auch nicht bis 4,4 kW Kapazität?
2.  
Gibt es diese Zahlen in gleicher Weise für Geschoss-Eigentums-Wohnungen?
3.  
Alternativ bietet die EVL eine Ladesäule mit einer Ladeleistung von 22 kW direkt abzweigend vom Hauptkabel an. Die Kosten von 4000 Euro zzgl. MWST wird kaum jemand stemmen können noch wollen. Eine Option einer Ladesäule für 5 E-Autos mit einer Gesamt-Ladekapazität von 22 kW (entspricht 4,4 kW bei 5 E-Autos gleichzeitig) hat die EVL nicht. Dabei muss es Ziel sein, möglichst viele E-Autos nachts langsam zu laden und so das Netz nicht zu überlasten. Öffentliche Ladeangebote sind daher kurzfristig in ausreichender Zahl vonnöten.

Verfügt die Stadt über eine Analyse, wie hoch der zukünftige Bedarf sein wird? Ist die Stadt sicher, dass vorhandenes bzw. derzeit im Aufbau befindliches öffentliches Netz an Ladepunkten für die kommende Entwicklung der Nachfrage ausreichend ist?

Stellungnahme:

Zu 1. und 2.:

Bei der elektrischen Installation eines Gebäudes, die - von der Straße aus gesehen - hinter dem Hausanschluss liegt, handelt es sich um eine sogenannte Kundenanlage. Die EVL erhebt und hält (außer der Anschlussleistung) keine Daten zu Kundenanlagen vor. Arbeiten in der Kundenanlage obliegen dem Elektro-Handwerk, das diese Anlagen baut, betreut, wartet und ggf. um- bzw. ausbaut. Die EVL ist in Kundenanlagen nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem örtlichen Elektro-Handwerk tätig. Die Installation von Ladeeinrichtungen in der Liegenschaft eines Kunden stellt eine solche Ausnahme dar, da derzeit noch zu wenige Elekronunternehmen Erfahrungen mit dieser Art



Anlagen haben und Kunden sonst zu lange auf ein Angebot bzw. die Ausführung warten müssten.

Ob in der Kundenanlage eine Wallbox installiert werden kann, hängt weniger von der Frage nach der vorhandenen Elektroinstallation ab, sondern davon, ob ein Stellplatz vorhanden ist, der überhaupt elektrifiziert werden kann. Wie viele Mietwohnungen (auch im Geschossbau) in Leverkusen über einen zugeordneten Stellplatz oder einer Garage verfügen, ist der EVL nicht bekannt.

Wenn ein Stellplatz, Garagenhof oder eine Tiefgarage vorhanden ist, ist eine technische Lösung in den meisten Fällen möglich, häufig aber mit hohen planerischen und technischen Aufwänden verbunden, die zu höheren Gesamtkosten führen. Häufig müssen z.B. Leitungen durch Wände bzw. Brandschotts geführt werden oder über Grundstücke bzw. durch Gebäudeteile, die sich in Gemeinschaftseigentum befinden, sodass alle Eigentümer dieser Baumaßnahme zustimmen müssen. Lange Leitungswege zwischen Stromverteiler und Stellplatz erhöhen ebenfalls den Aufwand und damit die Kosten.

Dabei ist es - wie oben beschrieben - völlig unerheblich, ob die EVL diese Maßnahme durchführt oder ein örtlicher Elektrohandwerksbetrieb. Der Kunde hat die Wahl, sich aus verschiedenen Angeboten für die angefragten Arbeiten das für ihn am besten geeignete auszusuchen.

Zu 3.:

Eine wie oben beschriebene Ladelösung (22 kW direkt vom Netzkabel in einer Ladesäule mit einem Ladepunkt für 4.000 €) gibt es von der EVL nicht. Die Ladesäulen, welche von der EVL im öffentlichen Raum verbaut werden, haben zwei Ladepunkte mit jeweils 22 kW. Die Kosten dafür liegen inkl. Förderung bei ca. 8.000 € (Förderquote 50%) für die Installation. Für Betrieb, Wartung, Backend, Instandhaltung rechnet die EVL mit Kosten von ca. 1.000 € je Ladepunkt und Jahr. Diese Ladesäulen stehen im öffentlichen Raum und sind uneingeschränkt für alle Nutzer eines E-Fahrzeugs zugänglich. Eine solche Ladelösung so zu bauen, dass einer beschränkten Kundengruppe oder einer Einzelperson exklusiver Zugriff auf einen Ladepunkt gewährt werden kann, ist im öffentlichen Raum nicht möglich, da dies eine unsachgemäße Nutzung eines öffentlichen Stellplatzes darstellen würde.

Würde eine solche Ladelösung in privatem Raum gebaut und der Ladepunkt einem beschränkten Kundenkreis exklusiv zugänglich sein, wäre die maximal mögliche Förderung dafür 1.000 €. Diese Ladepunkte wären damit erheblich teurer als die oben genannten 4.000 €.

Die EVL baut Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum stetig aus; hierfür hat die EVL ein Ausbaukonzept entwickelt, in dem das gesamte Stadtgebiet betrachtet wird. Ziel dieses Konzeptes ist es, bedarfsgerecht und nach wirtschaftlichen Kriterien einen Ausbau von öffentlicher Ladeinfrastruktur in Leverkusen umzusetzen. Der Bedarf richtet sich nach den Zulassungszahlen von E-Fahrzeugen in Leverkusen und den Erfahrungswerten, die seitens der EVL an den bereits bestehenden Ladestationen gesammelt werden. Dieses Konzept ist dynamisch und wird in regelmäßigen Abständen an die Entwicklungen und Bedarfe angepasst.



Für die Kosten der Installation einer Ladelösung im öffentlichen Raum ist die angebotene Ladeleistung eher zweitrangig. Eine Bereitstellung eines Ladepunktes wäre nicht deutlich günstiger, wenn die angebotene Leistung nicht 1 x 22 kW sondern 6 x 3,7 kW wäre, weil es nicht der Netzanschluss, sondern die Hardware selbst ist, die die Kosten verursacht.

Alternative Ladekonzepte für den öffentlichen Raum (z. B. „Laternenladen“) wurden und werden geprüft, sind jedoch aus technischen oder eichrechtlichen Gründen häufig nicht umsetzbar bzw. aus Kostensicht auch nicht vorteilhafter als die derzeit verwendete Technik.

Die EVL plant und baut auf eigene Kosten Ladeinfrastruktur zunächst an Orten in der Stadt, die einen wirtschaftlichen Betrieb der getätigten Investition versprechen. Das muss sie, da sie mit ihrem Tun und Handeln einerseits ihren Kunden, andererseits ihren Gesellschaftern gegenüber verpflichtet ist. Dem Argument, dass für den Fall, dass ein Kunde nicht bereit ist, die Kosten für die Elektrifizierung seines Stellplatzes selbst zu tragen, die EVL dafür eine öffentliche Ladesäule (mit erheblich höheren Kosten) an einem nicht mal im Ansatz wirtschaftlichen Standort bauen soll, kann die EVL daher nicht folgen.

Seitens der Verwaltung liegen keine Daten zu der zukünftigen Entwicklung und dem Bedarf von E-Mobilität vor, da diese sehr stark vom Fahrzeugangebot der Industrie und den zukünftigen Fördermöglichkeiten durch Land und Bund abhängig sind.

Dezernat Planen und Bauen in Verbindung mit der Energieversorgung Leverkusen

## **Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 07.01.2020**

### **Umgestaltung Rheindorfer Platz**

Wir bitten um Auskunft, welche Kosten – Planungsbüro, Planergänzungen durch Verwaltung, etc. – denn bisher bereits für den Problembereich Attraktivierung/Neugestaltung des Rheindorfer Platzes – Parkplatz und Umfeld an der Sparkasse – entstanden sind.

Stellungnahme:

Mit der Planung zum Rheindorfer Platz wurde das Planungsbüro Landschaftsarchitekten Wünderich/Düsseldorf beauftragt. Die Gesamtaufwände des Büros beliefen sich inkl. Bürgerinformation und Planungsalternativen gemäß Schlussrechnung auf brutto 18.247,03 Euro. Für Baugrunduntersuchungen im Bereich der Felderstraße fielen Kosten in Höhe von brutto 1.929,59 € an. Der Gesamtaufwand belief sich mithin auf 20.176,62 € brutto.

Stadtgrün



## **Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 08.01.2020**

### **Film zur Eröffnung des Wiesdorfer Busbahnhofes**

Mit Erstaunen konnte man heute feststellen, dass auf YouTube ein Filmchen zur Eröffnung des Wiesdorfer Busbahnhofes mit mehreren Reden zu sehen ist.

Hierzu hat unsere Fraktion einige Fragen, die wir bitten, uns umgehend zu beantworten:

1.  
Welche Kosten hat dieses Filmchen verursacht?
2.  
Durch wen wurde das Filmchen erstellt?
3.  
Aus welcher Kostenstelle des städtischen Haushaltes wurde dieses Filmchen finanziert?
4.  
Wurden zur Erstellung solcher Filmchen von der Stadtverwaltung Aufnahmegeräte und andere Materialien angeschafft?

Stellungnahme:

Bei dem Video „Leverkusen: Eröffnung Busbahnhof Wiesdorf (07.01.2020)“ (<https://www.youtube.com/watch?v=592mfe7DEFE>) auf YouTube handelt es sich, wie anhand der Einblendung zu Beginn des Videos zu erkennen ist, um einen Film der Internet Initiative [www.leverkusen.com](http://www.leverkusen.com). Diese Seite wird ausschließlich von der Internet Initiative Leverkusen e.V. betrieben und verantwortet. Die Stadt Leverkusen ist hieran nicht beteiligt und hat daher den Film weder technisch noch finanziell unterstützt.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke

## **Mitteilungen (ö)**

### **Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung I**

#### **17. Änderung des Flächennutzungsplans südlich Manforter Straße**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen der Stadt Leverkusen hat am 12.11.2018 für die 17. Änderung des Flächennutzungsplans südlich Manforter Straße die Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Die rechtliche Grundlage bilden § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB. Ziel der Planung



ist die Ergänzung der Wohnnutzungen in Form von Mehr- und Einfamilienhäusern im Stadtteil Manfort.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in Form einer Bürgerversammlung. Der Vorentwurf der Planunterlagen mit Begründung und Umweltbericht wird für die Dauer von 4 Wochen öffentlich ausgehängt.

Die Bürgerinnen und Bürger werden zur o. g. Veranstaltung am Mittwoch, 29.01.2020, um 19:00 Uhr in der Musikschule, Friedrich-Ebert-Straße 41, 51373 Leverkusen, herzlich eingeladen.

Der Vorentwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplans südlich Manforter Straße sowie die Begründung und der Umweltbericht können eingesehen werden:

Ort: Elberfelder Haus, 51373 Leverkusen, Hauptstraße 101,  
Wartezone im Erdgeschoss,  
Dauer: Dienstag, 22.01.2020, bis einschließlich Mittwoch, 19.02.2020,  
Zeit: montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr,  
freitags von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

Termine können telefonisch mit dem zuständigen Planer des Fachbereiches Stadtplanung, Herrn Kociok, vereinbart werden (Tel.: 0214/406-6121).

#### Internet:

Während der o. a. Frist können die Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Leverkusen eingesehen werden: [www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de) → Rathaus & Service → Mitwirkung der Bürger → Bebauungspläne/Bauleitpläne.

Stadtplanung

## **Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung I**

### **Bebauungsplan Nr. 224/I "Wiesdorf - zwischen Manforter Straße, Körnerstraße und Gustav-Freytag-Straße"**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen der Stadt Leverkusen hat am 12.11.2018 für den Bebauungsplan Nr. 224/I "Wiesdorf - zwischen Manforter Straße, Körnerstraße und Gustav-Freytag-Straße" die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Die rechtliche Grundlage bilden § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB.

Ziel der Planung ist, mit Mehrfamilienhausbebauung eine Schließung der Baulücke entlang der Manforter Straße vorzunehmen und die dahinterliegenden Grundstücksteile, zur Seite der Gustav-Freytag-Straße, mit Einfamilienhäusern zu ergänzen.



Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in Form einer Bürgerversammlung. Der Vorentwurf mit Begründung und Umweltbericht wird für die Dauer von 4 Wochen öffentlich ausgehängt.

Die Bürgerinnen und Bürger werden zur o. g. Veranstaltung am Mittwoch, 29.01.2020, um 19:00 Uhr, in der Musikschule, Friedrich-Ebert-Straße 41, 51373 Leverkusen, herzlich eingeladen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplan Nr. 224/I "Wiesdorf - zwischen Manforter Straße, Körnerstraße und Gustav-Freytag-Straße" sowie die Begründung und der Umweltbericht können eingesehen werden:

Ort: Elberfelder Haus, 51373 Leverkusen, Hauptstraße 101,  
Wartzone im Erdgeschoss,  
Dauer: Dienstag, 22.01.2020, bis einschließlich Mittwoch, 19.02.2020,  
Zeit: montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr,  
freitags von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

Termine können telefonisch mit dem zuständigen Planer des Fachbereiches Stadtplanung, Herrn Müller, vereinbart werden (Tel.: 0214/406-6133).

#### Internet:

Während der o. a. Frist können die Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Leverkusen eingesehen werden: [www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de) → Rathaus & Service → Mitwirkung der Bürger → Bebauungspläne/Bauleitpläne.

Stadtplanung

### **Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung III**

#### **Bebauungsplan Nr. 233/III "Mathildenhof- östlich Bohofsweg"**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 für den Bebauungsplan Nr. 233/III "Mathildenhof- östlich Bohofsweg" die erneute Aufstellung, die Erweiterung des Geltungsbereiches und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Die rechtliche Grundlage bilden § 2, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 13b BauGB.

#### Ziele und Zwecke der Planung:

Im Bereich des Bebauungsplans Nr. 233/II „Mathildenhof - östlich Bohofsweg“ sollen Wohnnutzungen und eine neue achtgruppige Kindertagesstätte (Kita) realisiert werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in Form einer Bürgerversammlung. Gleichzeitig werden die Entwürfe (Varianten 1 und 2) mit Begründung für die Dauer von 4 Wochen öffentlich ausgehängt.





Die Bürgerinnen und Bürger werden zur oben genannten Veranstaltung am Mittwoch, 22.01.2020, um 19:00 Uhr in der Astrid-Lindgren-Schule, Brandenburger Str. 26, 51377 Leverkusen, herzlich eingeladen.

Die Entwürfe (Varianten 1 und 2) mit Begründung des Bebauungsplans Nr. 233/III "Mathildenhof - östlich Bohofsweg" können eingesehen werden:

Ort: Elberfelder Haus, 51373 Leverkusen, Hauptstraße 101, Wartezone im Erdgeschoss,  
Dauer: Mittwoch, 15.01.2020, bis einschließlich Mittwoch, 12.02.2020,  
Zeit: montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr,  
freitags von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

Termine können telefonisch mit der zuständigen Planerin des Fachbereiches Stadtplanung, Frau Fricke, vereinbart werden (Tel.: 0214/406-6168).

#### Internet:

Während der o. a. Frist können die Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Leverkusen eingesehen werden: [www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de) → Rathaus & Service → Mitwirkung der Bürger → Bebauungspläne/Bauleitpläne.

Stadtplanung

## **Mitteilung für die Bezirksvertretung I**

### **Einrichtung einer Lkw-Ladezone im Bereich des Marktplatzes in Wiesdorf**

Im Bereich des Marktplatzes Wiesdorf (Dönhoffstraße/Breidenbachstraße) wurden in letzter Zeit vermehrt Ladevorgänge von Lkw festgestellt, die zum Teil rechtswidrig in der Fußgängerzone in den Rettungswegen abgestellt wurden. Außerdem wurden die Lkw auch auf der Fahrbahn abgestellt und wirkten somit behindernd für den fließenden Verkehr.

Daher wird im Bereich des Marktplatzes Wiesdorf neben der Zufahrt in die dortige Fußgängerzone aus Sicherheitsgründen eine Lkw-Ladezone auf einer Fläche von ca. 4,00 m x 18,50 m eingerichtet, die zudem den Verkehrsfluss verbessern soll. Parkflächen entfallen explizit nicht. Auch wird die reine Fußgängerzone nicht beeinträchtigt.

Bürger und Straßenverkehr



## **Beschlusskontrollen (ö)**

### **BK-Nummer 1479/2009 (16. TA) (ö)**

#### **Abbau der Schilderdichte im Stadtgebiet - 15. Erfahrungsbericht**

Beschluss des Rates vom 16.02.2009

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung vom 16.02.2009 beschlossen, die Reduzierung der Schilderdichte beizubehalten. Die Verwaltung soll in regelmäßigen Abständen einen aktuellen Bericht über die Anzahl der abgebauten Schilder im Stadtgebiet vorlegen. Nachstehend wird der 15. Erfahrungsbericht zur Kenntnis gegeben:

Im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 wurden im Stadtgebiet Leverkusen insgesamt 190 neue Verkehrszeichen und 225 Zusatzzeichen errichtet. Im gleichen Zeitraum wurden 121 Verkehrszeichen und 149 Zusatzzeichen abgebaut.

Im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 wurden im Stadtgebiet Leverkusen insgesamt 294 neue Verkehrszeichen und 369 Zusatzzeichen errichtet. Im gleichen Zeitraum wurden 168 Verkehrszeichen und 138 Zusatzzeichen abgebaut.

Die Notwendigkeit dieses Beschilderungsaufwandes ergibt sich insbesondere durch die Umsetzung der von den Bezirksvertretungen beschlossenen Öffnungen von Einbahnstraßen für Radfahrer sowie der Beschilderung der eingerichteten bzw. geänderten Parkraumbewirtschaftungszonen.

Derzeit befinden sich nach hiesiger Statistik insgesamt 12.414 Verkehrszeichen und 3.291 Zusatzzeichen im Stadtgebiet. Bezogen auf derzeit 499,3 Straßenkilometer ergibt sich daraus eine Schilderdichte von durchschnittlich 31,45 Zeichen pro Kilometer.

Der Fachbereich Bürger und Straßenverkehr ist weiterhin bemüht, die Schilderdichte im Rahmen der straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben zu reduzieren. Der nächste Sachstandsbericht zum Abbau Schilderwald für das Jahr 2020 wird Anfang 2021 veröffentlicht.

Bürger und Straßenverkehr

### **BK-Nummer 2016/1187 (ö)**

#### **Wohnbausiedlungsflächen**

Beschluss des Rates vom 26.09.2016

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 26.09.2016 mit Beschluss zur Vorlage Nr. 2016/1187 die Verwaltung beauftragt, ein Wohnungsbauprogramm erarbei-



ten zu lassen.

Mit der Vorlage Nr. 2019/3124 - „Wohnungsbauprogramm 2030+ - Endbericht“ - wurde das Wohnungsbauprogramm 2030+ vom Rat in seiner Sitzung am 16.12.2019 zur Kenntnis genommen.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Stadtplanung

### **BK-Nummer 2017/1525 (ö)**

#### **Vergnügungsstättenkonzept - Prüfung Entzug von Konzessionen nach Ablauf**

Beschluss des Rates vom 22.05.2017

Der Rat hat in seiner Sitzung am 22.05.2017 beschlossen, dass die Verwaltung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten prüft, die Anzahl der Spielhallen im Stadtgebiet zu reduzieren.

Allgemeinverbindliche Aussagen sind nicht möglich, da

- a) einige Spielhallen bereits heute die Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession nach dem Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) sowie dem Ausführungsgesetz Nordrhein-Westfalen (AG NRW) erfüllen und
- b) der Gesetzgeber den Betreibern der Spielhallen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, explizit die Möglichkeit eingeräumt hat, im Rahmen einer Einzelfallprüfung einen Härtefall geltend zu machen, um hierüber eine entsprechende Konzession zum Weiterbetrieb zu erhalten. Diese zum Teil sehr umfangreichen Einzelfallprüfungen sind vom Fachbereich Recht und Ordnung durchgeführt worden.

In allen Fällen ist die nach dem Glücksspielstaatsvertrag erforderliche Konzessionierung kraft Gesetzes (AG NRW) erfolgt.

Dabei wurden für 22 Standorte insgesamt 42 Konzessionen erteilt. Für 35 Konzessionen war seitens der Antragssteller ein sogenannter Härtefallantrag erforderlich, für sieben Konzessionen war dies nicht der Fall.

31 Konzessionen wurden gemäß Glücksspielstaatsvertrag bis zum 30.06.2021 (längst möglicher Bewilligungszeitraum) erteilt, 11 Konzessionen wurden aus unterschiedlichen Gründen mit einem früheren Ablauftermin befristet.

Gegen die Einzelentscheidungen des Fachbereichs Recht und Ordnung wurde achtmal Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben. (sieben Verfahren sind noch anhängig, das weitere Verfahren bleibt abzuwarten). Zwischenzeitlich hat ein erster Erör-



terungstermin beim Verwaltungsgericht Köln stattgefunden, der sich mit der Spielhaltungssituation im Stadtteil Wiesdorf befasste. Dabei wurde gerichtlich festgestellt, dass es seitens der Verwaltung versäumt wurde, vor Bewilligung sogenannter „Härtefälle“ ein Auswahlverfahren zwischen den einzelnen Spielhallen durchzuführen um den/die „besten“ Betreiber zu ermitteln. Diese/r hätte danach Anspruch auf eine glücksspielrechtliche Konzession gem. § 24 GlüStV i.V.m. § 16 AG GlüStV NRW, während den unterliegenden Mitbewerbern lediglich ein sogenannter Härtefall genehmigt werden könnte.

Die Verwaltung wird dieses Verfahren nachholen, dabei bleibt jedoch die weitere gesetzliche Entwicklung/Fortschreibung des Glücksspielrechtes abzuwarten.

Recht und Ordnung

## **BK-Nummern 2018/2186 und 2018/2347 (ö)**

### **Quartiershausmeister für Leverkusener Stadtteile**

Beschluss des Rates vom 09.07.2018

Der Rat der Stadt Leverkusen hat am 09.07.2018 in seiner Sitzung die Stadtverwaltung beauftragt, ein Konzept für den Einsatz von Quartiershausmeistern, nach dem Modell des Projektes „BIWAQ – RHEINDORFERLEBEN“, für das gesamte Stadtgebiet zu erstellen. Die Umsetzung soll dabei über Kooperationen mit freien Trägern und die Finanzierung durch Fördermittel erfolgen.

Im Rahmen einer Fördermaßnahme zur Teilhabe am Arbeitsmarkt nach §16i Sozialgesetzbuch II (SGB II) setzt die JOB Service Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH (JSL) in Rheindorf-Nord das Programm, das zudem die Ausstattung des Quartiershausmeisters mit einem Lastenrad vorsieht, auch nach Abschluss der BIWAQ-Förderung fort. Sobald ein geeigneter Mitarbeiter oder eine geeignete Mitarbeiterin gefunden ist, wird das in Rheindorf erprobte Modell in Opladen unter Federführung der JSL umgesetzt.

In Manfort setzt das Diakonische Werk des Kirchenkreises Leverkusen zum 01.12.2019 im Rahmen von GLIM einen Quartiershausmeister ein. Auch hier wird ein Lastenrad zum Einsatz kommen, das derzeit mittels Förderung beschafft wird. Der Quartiershausmeister wird im ersten Schritt mit einer halben Stelle in Manfort tätig sein. Im zweiten Schritt ist eine Ausweitung auf den Stadtteil Alkenrath mit einer Aufstockung der Anstellung auf eine volle Stelle geplant.

Weitere Quartiershausmeisterstellen sind über ein in der laufenden Ausschreibung befindliches Förderprojekt, an dem sich die Stadt mit ihren Kooperationspartnern beworben hat, in Aussicht. Das Modellprojekt „Akti(f) - Aktiv für Familien und ihre Kinder“ des Europäischen Sozialfonds für Deutschland setzt seinen Schwerpunkt auf eine aufsuchende, niederschwellige Quartiersarbeit. Hierbei ist die mobile Präsenz im Quartier durch Quartierslotsen mit handwerklichen und sozialpädagogischen Fähigkeiten ein wichtiger Teil. Diese sind mit Lastenfahrrädern unterwegs, sprechen Menschen an, sind



Mittler zwischen Nachbarn, tragen nachhaltig für die Aufwertung des Wohnumfelds bei, unterstützen Gemeinschaft und fördert die Identifikation mit dem Quartier und seinen Bewohnerinnen und Bewohnern. Ziel ist es, durch das regelmäßige Aufsuchen der Zielgruppe des Projektes diese in die Versorgungsstruktur zu vermitteln. Für das Förderprojekt wurden, anhand aktueller Zahlen aus dem Sozialbericht 2019, Steinbüchel und Alkenrath als relevante Stadtteile ermittelt. Im Falle einer Projektzuweisung werden ab Frühjahr 2020 auch dort die finanziellen Rahmenbedingungen für Quartiershausmeister beziehungsweise -lotsen gegeben sein.

Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales

### **BK-Nummer 2019/2724 (ö)**

#### **Maßnahmen zur Schulentwicklung und Bestandserhaltung - Aufstellen von Containeranlagen auf dem Schulgelände der Hugo-Kükelhaus-Schule**

Beschluss des Rates vom 08.04.2019

Das Aufstellen von Containeranlagen auf dem Schulgelände der Hugo-Kükelhaus-Schule wurde geprüft. In Abstimmung mit der Schule wurde zunächst der nördliche Schulhof als mögliche Aufstellfläche festgelegt. Die Räumlichkeiten sollen im Wesentlichen zwei Klassenräume, einen Differenzierungsbereich sowie ein barrierefreies WC enthalten. Mit der Errichtung einer Containeranlage ist zwingend eine Umgestaltung des nördlichen Schulhofs erforderlich, ebenso umfangreiche Erdarbeiten zur Herstellung der Versorgungsleitungen des neuen Gebäudes.

In weiterer Abstimmung mit der Schule wird eine Kostenschätzung erstellt, um 2020 eine Haushaltsanmeldung durchführen zu können.

Eine Umsetzung kann demnach erst ab 2021 erfolgen. Die Planungen, insbesondere auch das Raumprogramm und die Ausgestaltung der Container, erfolgten in enger Abstimmung mit der Schule.

Da die Forderung nach einer Unterbringung an einem gemeinsamen Standort der Schule durch die Aufstellung der Containeranlage erfüllt wäre, bleibt die derzeitige Priorisierung in Bezug auf einen Erweiterungsbau erhalten.

Gebäudewirtschaft in Verbindung mit Schulen

**BK-Nummer 2019/2989 (ö)****2. Bewerbungsrunde „Talentschulen“**

Beschluss des Rates vom 01.07.2019

Die Bewerbung für die Käthe-Kollwitz-Schule wurde fristgerecht eingereicht. Leider hat die Jury sich nicht für die Gesamtschule in Rheindorf entschieden.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Schulen

**BK-Nummer 2018/2200 (ö)****Offensive LEV 2030! Mobilitätswende, aber wie?  
- Radfahren für Kinder**

Beschluss des Schulausschusses vom 16.04.2018

Die städtische Jugendverkehrsschule (JVS) als etablierte Einrichtung verfügt über die notwendige Ausstattung, um Kindern verkehrssicheres Verhalten auf dem Rad beizubringen.

Das Thema Verkehrserziehung ist in den Grundschulen bereits etabliert. Der Unterricht in den Schulen knüpft in der Regel an die Erfahrungen der Kinder an ihrem Wohnort an. Inhaltliche Schwerpunkte sind in den Klassen 1 und 2 der eigene Schulweg und die Verkehrsteilnahme als Fußgänger und als Mitfahrer im Pkw. Die Radfahrausbildung wird in den Klassen 3 und 4 behandelt. Hierzu nutzen die Grundschulen bereits intensiv die Einrichtungen der JVS.

Auch die weiterführenden Schulen nutzen die JVS zur Verkehrserziehung. Herr Witte vom ADFC hatte sich bereit erklärt, die Schulen noch intensiver zu unterstützen. Die schulfachliche Beraterin für Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung wird deshalb mit der zuständigen Verwaltungskraft im März 2020 in der Schulleiterkonferenz der weiterführenden Schulen das Angebot des ADFC und der JVS allen anwesenden Schulleitungen nochmals vorstellen und für eine intensivere Nutzung der JVS mit Unterstützung des ADFC werben.

Darüber hinaus haben sich durch Unterstützung des ADFC auch einige weiterführende Schulen an der Aktion „Stadtradeln“ beteiligt.

Die Verwaltung wird die Belegungen der JVS durch die weiterführenden Schulen weiterhin beobachten und das Thema ggfs. nochmals in der Schulleiterkonferenz der weiterführenden Schulen vortragen, wenn feststellbar ist, dass die Angebote schlecht angenommen werden.



Darüber hinaus werden im Mobilitätskonzept 2030+, welches derzeit entwickelt und im Frühjahr 2020 zur Beschlussfassung publiziert wird, die ganzheitliche Verkehrssicherheitsarbeit sowie die Maßnahmen für ein sicheres Schul- und Kita-Umfeld mit einer hohen Priorität eingestuft.

Schwerpunkte der Bausteine, die der Umsetzung der Zielsetzung dienen, sind die Vernetzung der städtischen Verkehrssicherheitsarbeit und die Durchführung von Aktionen zur Verkehrs- und Mobilitätserziehung insbesondere mit der im Fokus stehenden Zielgruppe der Kinder- und Jugendlichen.

Schulen







## **Anfragen (nö)**

### **Anfrage der Fraktion OPLADEN PLUS vom 12.12.2019**

#### **Sachstand Stadthalle Opladen**

Regelmäßig erhalten wir Nachfragen von Bürgern zum Sachstand der Opladener Stadthalle. Seit Jahren tut sich hier scheinbar nichts. Gibt es Informationen, wie es in dieser Angelegenheit weitergeht? Falls Ihnen hierzu keine Informationen vorliegen, möchten wir Sie bitten, doch einmal Informationen zum Sachstand bei den Objekteigentümern einzuholen.

#### Stellungnahme:

Der Eigentümer hat im März 2015 einen Bauantrag zur Nutzungsänderung der ehemaligen Stadthalle Opladen in ein asiatisches Restaurant mit zwei Konferenzräumen im Obergeschoss und einer Karaoke-Bar im Kellergeschoss gestellt. Das Bauantragsverfahren wurde mehrfach auf Wunsch des Antragstellers ruhend gestellt. Die Genehmigung gestaltete sich sehr langwierig, da die erforderlichen und geforderten Unterlagen vom Bauherrn und Architekten nur sehr zögerlich beigebracht wurden. Letztlich konnte die Baugenehmigung am 22.01.2016 erteilt werden. Der Baubeginn wurde am 31.01.2017, also ein Jahr nach Erteilung der Genehmigung, angezeigt. Wiederum ein Jahr später, am 23.02.2018, teilte der Architekt mit, dass ein neues Brandschutzkonzept entwickelt werden soll.

Der Bauherr hat dann im April 2018 und im August 2019 zwei Verfahren zur Nutzungsänderung eingereicht. Der Auslöser für die Nachträge waren kleinere bauliche Veränderungen gegenüber der Ursprungsgenehmigung. Darüber hinaus war – wie oben beschrieben – eine Anpassung der brandschutztechnischen Anforderungen seitens des Bauherrn gewünscht. Bevor diese nicht genehmigt sind, kann nicht sinnvoll und flächendeckend weitergearbeitet werden. Das hat im Ergebnis dazu geführt, dass die Baumaßnahmen weitgehend zum Erliegen gekommen sind.

Leider waren die Anträge aufgrund von unvollständigen und fehlerhaften Bauvorlagen nicht abschließend prüffähig, was beim ersten Nachtrag zur Zurückweisung geführt hat. Der zweite Nachtrag wurde ebenfalls nicht vom Bauherrn vervollständigt, so dass dieser Antrag Ende 2019 von der Rücknahmefiktion der neuen Landesbauordnung betroffen war.

Die Verwaltung kann leider keine belastbare Aussage treffen, ob und wann der Bauherr beabsichtigt, einen neuen, prüffähigen Antrag zu stellen. Sicherheitsrelevante Mängel, die ein Einschreiten der Bauaufsicht erforderlich machen, liegen derzeit nicht vor.

Bauaufsicht

